

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge mit unseren Kunden. Sie gelten als Basis für unsere Offerten und die Erteilung eines Auftrages in schriftlicher oder mündlicher Form schliesst deren Anerkennung durch den Besteller mit ein. Sie gehen allfälligen AGB des Kunden sowie dispositiven gesetzlichen Bestimmungen in jedem Falle vor. Von den AGB abweichende Abreden und Bestimmungen, bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien

2. Angebot

Angebote der Büchel Blachen AG sind zeitlich beschränkt gültig. Sofern im Angebot nichts anderes angegeben wird, beträgt die Frist der Preisbindung 30 Tage ab Datum der Offerte. Listenpreise, Richtofferten, Angaben in Prospekten, Katalogen sowie im Internet sind unverbindlich und freibleibend bis zum Abgang einer Auftragsbestätigung durch die Büchel Blachen AG. Technische Änderungen gegenüber dem Offertbeschreibung oder von der Darstellung in Prospekten bleiben jederzeit vorbehalten.

3. Verträge / Aufträge / Bestellungen

Die Vertragspartner akzeptieren mit Unterzeichnung oder Annahme der Auftragsbestätigung die AGB der Büchel Blachen AG. Auftragsbestätigungen gelten ohne Widerruf durch den Vertragspartner innert 7 Tagen ab Zustelldatum als angenommen. Bei der Auflösung eines Auftrages oder eines Werkvertrages sind die durch die Büchel Blachen AG erbrachten oder in Auftrag gegebenen Leistungen zu entschädigen. Unter Vorbehalt einer Geltendmachung eines weiteren Schadens ist die Büchel Blachen AG bei Vertragsauflösung berechtigt, entsprechende Forderung geltend zu machen.

Erfolgen Zusatzleistungen über den in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag definierten Umfang, ist die Büchel Blachen AG berechtigt, diese vollumfänglich zu verrechnen. Eingehende Bestellungen erlangen die Verbindlichkeit mit dem Abgang einer Auftragsbestätigung durch die Büchel Blachen AG. Die Bestätigung der Aufträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass wir für geringe Abweichungen in Farbe, Design, Qualität oder Grösse nicht haftbar gemacht werden können.

4. Preise / Zahlungen

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, verstehen sich alle Preisangaben in Schweizer Franken rein netto, exkl. MwSt. und Verpackung. Weiterführende Leistungen wie Transport, Fahrzeugüberführungen, Verpackung, Lagerung und dergleichen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Rohstoff- und währungsbedingte Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, unsere Forderungen mit allfälligen Gegenansprüchen zu verrechnen. Des weiteren entbinden ihn allfällige Garantieansprüche nicht von seiner Zahlungspflicht.

Zahlungsbedingungen:

Sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, sind die Rechnungen innert 30 Tagen nach Ausstelldatum netto, ohne Abzug von Skonto zu bezahlen. Zahlungstermine gelten als Verfalltermine.

Nach Inverzugsetzung ist die Büchel Blachen AG berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedürfte, Verzugszinsen von 7% und Mahnspesen im Minimum Fr. 5.- pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Nichteinhalten unserer Zahlungsbedingungen entbindet die Büchel Blachen AG von Lieferverpflichtungen, den Käufer aber nicht von seiner Annahmepflicht.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben sämtliche durch Büchel Blachen AG gelieferten Waren im Eigentum der Büchel Blachen AG.

Der Büchel Blachen AG steht das ausdrücklich anerkannte Recht zu, einen Eigentumsvorbehalt oder ein Pfandrecht zu Lasten und auf Kosten des Bestellers eintragen zu lassen, sofern und solange der vereinbarte Betrag noch nicht oder noch nicht vollständig bezahlt ist.

6. Dokumente und Planunterlagen

Alle Unterlagen der Büchel Blachen AG bleiben ausschliesslich deren geistiges Eigentum. Ohne Einverständnis dürfen sie weder vervielfältigt, Drittpersonen überlassen oder sonst verwendet werden.

Pläne und Skizzen sind nur annähernd massgebend, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet und vom Auftraggeber geprüft wurden. Technische Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Für Folgeschäden, welche auf unvereinbaren Verwendungen der Planungsunterlagen zurückzuführen sind, wird jegliche Haftung abgelehnt.

Bei Planungs- und Entwicklungsaufträgen bleiben die Dokumente und Unterlagen geistiges Eigentum der Büchel Blachen AG. Produktspezifische und projektbezogene Eigenheiten, welche in der Auftragsbestätigung, in entsprechenden Bedienungsanleitungen, in speziellen Hinweisen oder Dokumenten aufgeführt werden, sind zu berücksichtigen.

7. Abholung / Lieferung / Montage

Die Festsetzung von Abhol-, Liefer- und Montageterminen erfolgt nach sorgfältiger Abklärung zur Zeit der Auftragsbestätigung und unter Voraussetzung normaler Materialbezugs- und Fabrikationsmöglichkeiten, jedoch immer unverbindlich. Bei allfälliger Überschreitung der Fristen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, den Auftrag zu annullieren oder Schadenersatzansprüche zu stellen.

Mit der Benachrichtigung zur Abholung ab Werk, bei Auslieferung oder nach Abschluss der Montagearbeiten geht die Leistung / die Ware / das Werk sowie Gefahr und Risiko stillschweigend, durch Unterzeichnung eines Lieferscheines, einer Übernahme (Übernahmeprotokoll) oder durch Inbetriebnahme an den Vertragspartner über.

Entsprechend sind die durch Büchel Blachen AG zur Abholung bereitgestellten, gelieferten oder montierten Waren sofort nach Übergabe an den Vertragspartner von diesem auf eigene Kosten gegen Risiken wie Diebstahl oder Elementarschaden zu versichern. Bei Lieferungen ins Ausland gehen sämtliche Aufwendungen der Verzollung und Exportabwicklung zu Lasten des Bestellers.

Bei Montagearbeiten durch die Büchel Blachen AG sind, sofern in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag nichts anderes vereinbart wird, bauseitig folgende Leistungen zu erbringen:

- Aufbauunterkonstruktion
- Tragkonstruktion
- Gerüstungen / Hebezeuge
- Stromversorgung
- Bauteilanschlüsse (Foundationen / Baumeisterarbeiten)

Das Einholen von notwendigen Bewilligungen ist Sache des Kunden.

Der Auftraggeber hat gegenüber dem Monteur der Büchel Blachen AG eine Pflicht zur Mitwirkung. Er muss dem Monteur alle für eine richtige Erfüllung des Werkes nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Monteur ist für Schäden, welche auf mangelhafte oder falsche Informationen des Auftraggebers zurückzuführen sind, nicht verantwortlich. Wenn das Werk gemäss den Instruktionen des Auftraggebers ausgeführt wird, ist der Monteur frei von allen Ansprüchen, wenn ein Mangel aus einem Fehler des Auftraggebers entspringt. Dies gilt insbesondere, wenn der Monteur den Auftraggeber über die Risiken, die mit der Bestellung verbunden sind, informiert hat und der Auftraggeber trotzdem auf dieser Ausführung besteht.

8. Gewährleistung / Haftung / Beanstandungen

Sind für Produkte und Leistungen der Büchel Blachen AG in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag keine besonderen Garantiebestimmungen festgelegt, so dauert die Garantiefrist 12 Monate ab Übergabedatum. Für Handelsprodukte gelten die

Garantiebestimmungen der Hersteller und Zulieferer welche in der Auftragsbestätigung vermerkt werden.
Die Gewährleistung deckt Konstruktions- Fabrikationsfehler von fabrikneuen Produkten der Büchel Blachen AG. Bei Reparaturarbeiten wird keine Garantie übernommen.
Die Garantie gilt, sofern keine Eingriffe durch Dritte vorgenommen und die Ware bestimmungsgemäss verwendet und montiert wurde.
Ausgeschlossen von der Garantie sind unter anderem entstandene Schäden verursacht durch Unfälle, Überbelastung, unsachgemässer Bedienung, Fahrlässigkeit, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, nicht von BBAG ausgeführten Bau- oder Montagearbeiten, Einwirkungen wie Brand, Anprall, Sturm und dergleichen oder durch höhere Gewalt.

Allgemeine Voraussetzungen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen:

- Vorgängige Erfüllung der den Käufer treffenden Zahlungsverpflichtungen. Allfällige Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- Allfällige Mängel müssen unverzüglich schriftlich gemeldet worden sein.

Wenn keine anderen Garantiebestimmungen entgegenstehen, kann die Büchel Blachen AG ihrer Verpflichtung nach eigener Wahl mit einer Reparatur, dem Ersatz oder einem dem Minderwert entsprechenden Preisnachlass nachkommen. Wandlung und Minderung seitens des Käufers sind in jedem Fall ausgeschlossen.
Für Schäden, Folgeschäden und reine Vermögensschäden, die dem Vertragspartner durch fehlerhafte Produkte entstehen sowie für dadurch allfällig entgangenen Gewinn wird nicht gehaftet.
Jeder weitergehende Rechtsanspruch auch hinsichtlich Haftpflicht wird wegbedungen. Insbesondere besteht keine Haftung für direkte oder indirekte, mittel oder unmittelbare Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder durch Fehlleistung von Büchel Blachen AG gelieferten Waren ergeben.

Im Falle eines Transportschadens muss der Empfänger der Ware beim Transportunternehmen unverzüglich einen entsprechenden Vorbehalt anbringen und die Büchel Blachen AG schriftlich über den Schaden in Kenntnis setzen.

Allfällige Mängel sind umgehend, spätestens jedoch nach Ablauf von acht Tagen schriftlich zu rügen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt.

10. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Buchs (SG). Es gilt in jedem Falle schweizerisches Recht. Bei Regelungen, die in dieser AGB nicht beschrieben sind, gelangt das Schweizerische Obligationenrecht (OR) zur Anwendung.

Büchel Blachen AG, Buchs, 30. Juni 2008